



Num. CXII.

Verordnung wegen der Bettler und Paskjuden, von 1767.

Da man bisher misfällig wahrnehmen müssen, daß, unerachtet der wiederholt ergangenen Befehle und Verordnungen, dem herrnlosen Gesindel und sogenannten Pask- und Betteljuden den Eingang und das Herumgehen in hiesigen Landen nicht zu gestatten, dergleichen allezeit verdächtige Personen sich täglich und zwar in nicht geringer Anzahl hier einfänden, und denn Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden ein für allemal gnädigst wollen, daß Hochdero Lande und Untertanen davon rein und unbeschweret bleiben sollen; So wird Drossen und Beamten hierdurch ernstnachdrücklich aufgegeben, dergleichen Schmir- und Paskjuden-Gesindel, so bald sie in dem Amte betroffen werden, sogleich zurück über die Grenzen bringen zu lassen, deßhalb das Nöthige an die Unterbediente zu verordnen, und darauf, daß solches befolget werde, genau zu invigiliren. Detmold den 3 Februar 1767.

Num. CXIII.

Verordnung wegen der unbegleiteten Juden, von 1767.

Da Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst wollen, daß denen unbegleiteten Juden der fernere Aufenthalt in hiesigen Landen weiter nicht mehr gestattet werde; So geschiehet Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten hierdurch die Aufgabe, denen mit keinem Geleite versehenen Juden, worunter jedoch die nöthige Knechte nicht verstanden werden, anzubefehlen, daß sie in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung ernstlicher Verfügung hiesige Lande räumen; und erwartet man fordersamsten Bericht, wie und gegen welche Juden dieser Befehl befolget sey. Detmold den 3 März 1767.

Num.



Num. CXIV.

Verordnung wegen der Wucherblumen, von 1767.

Nachdem aus der langjährigen Erfahrung bekant, daß die sogenannten Schötmarschen oder Wucherblumen denen Kornfrüchten in denen Feldmarken, wo sie einmal eingewurzelt sind, einen überaus großen Schaden bringen, und die Ländereien, worin sie überhand nehmen, zum Fruchtziehen ganz unbrauchbar machen; mithin der Ausbreitung dieses Unkrauts nicht nur möglichst vorzubeugen, sondern auch auf dessen gänzliche Austilgung der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist: Als haben Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherren Hochgräfl. Gnaden auf unterthänigstes Veranlassen derer Landständen zu verordnen befohlen, daß die Früchte, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, von dem Ort der Feldmark, wo sie einmal eingewurzelt, auf einen andern zum Aus säen, bei nachdrücklicher Strafe nicht gebracht, sondern ein jeder Inhaber solcher Ländereien, worin dieses Unkraut vorfindlich, vielmehr schuldig und gehalten seyn solle, möglichsten Fleißes sich dahin zu bestreben, solches Unkraut fordersamst und höchstens binnen drei Jahren gänzlich auszurotten, und darunter nichts ermangeln zu lassen, um mit der Zeit das Land von diesem schädlichen Gewächse zu säubern.

Damit nun dieser heilsame Endzweck erreicht werden möge; so wird Namens Unsers gnädigst Regierenden Grafen und Landesherren Hochgräfl. Gnaden, Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Rätthen in den Städten ernstnachdrücklich anbefohlen, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß diese dem gemeinem Weien nützliche Verordnung fräglich befolget werde, des Endes dieselbe nicht nur behdrig publiciren, sondern auch durch die Unterbediente zu gelegener Zeit fleißig visitiren, und die Säumbhafte und Nachlässige zur wo lverdienten Bestrafung pflichtmäßig annotiren und einbringen zu lassen. Wornach sich zu achten und im Unterlassungsfal sich vor empfindlicher Strafe zu hüten ist. Signaturum Detmold den 6 März 1767.

Gräfl. Lippische Canzler und Rätthe daselbst.

Ff 2

Num.